

STATUTEN
des gemeinnützigen Vereines

VÖGS

(Verein Österreichischer Gehörloser Studierender)
(Fassung vom 25.10.2013)

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich	2
§ 2: Vereinssprache	2
§ 3: Zweck, Ziele, Aufgaben des Vereins	2
§ 4: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks	2
§ 5: Arten und Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 6: Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§ 7: Mitgliedsbeiträge	4
§ 8: Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 9: Vereinsorgane	5
§ 10: Der Vorstand	5
§ 11: Aufgaben des Vorstands	6
§ 12: Generalversammlung	8
§ 13: Aufgaben der Generalversammlung	9
§ 14: Die Rechnungsprüfer	9
§ 15: Das Schiedsgericht	10
§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins	10

Im Sinne einer besseren Lesbarkeit und wurde in diesem Text weitgehend auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Trotzdem soll ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass mit der Verwendung einer Form, sei es die männliche oder weibliche, in gleichem Maße auch die jeweils andere Form gemeint ist.

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen VÖGS - **V**erein **Ö**sterreichischer **G**ehörloser **S**tudierender.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seinen Tätigkeitsbereich auf ganz Österreich.

§ 2: Vereinssprache

Es wird die Österreichische Gebärdensprache (ÖGS) als offizielle Vereinssprache verwendet. Die offizielle Schriftsprache des Vereins ist Deutsch.

§ 3: Zweck, Ziele, Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein dient der Förderung der Kommunikation zwischen Studierenden, Maturanten und Absolventen.
- (2) Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung.
- (3) Bei auftretenden Problemen während der Aus- und Weiterbildung soll Kontakt mit zuständigen öffentlichen Behörden und Institutionen aufgenommen werden, um mit diesen Zuständigen gemeinsam Lösungsvorschläge auszuarbeiten und die hierfür sinnvoll erscheinenden Lösungen anzubieten.
- (4) Vertretung von gehörlosen und schwerhörigen Studierenden im In- und Ausland und Korrespondenz mit sämtlichen Nationen.
- (5) Der Verein legt selbst Fortbildungsmöglichkeiten, sowie Informationen und Beratung über allgemeine Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten vor.

§ 4: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch ideelle und materielle Mittel erreicht werden.

- (1) Ideelle Mittel dienen:
 - a) Veranstaltungen aller Art (Vorträge, Versammlungen, Diskussionsabende, Fachexkursionen, Weiter- und Fortbildung der Vereinsmitglieder u.ä.).
 - b) Veröffentlichung von Informationen über die Vereinstätigkeit und von Fachbeiträgen zu wissenschaftlichen Themen.
 - c) Verbreitung der Österreichischen Gebärdensprache und Unterrichtung dieser an Interessierten.
 - d) Freizeitaktivitäten.
 - e) Vernetzung mit anderen Vereinen und Institutionen.
- (2) Materielle Mittel dienen:
 - a) Mitgliedsbeiträge.
 - b) Erträge aus Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen.
 - c) Interne und behördlich genehmigte öffentliche Sammlungen.

- d) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse, Geschenke, Subventionen, freiwillige Beträge mit oder ohne Zweckbestimmung und sonstige Zuwendungen.

§ 5: Arten und Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Arten der Mitgliedschaft:

- a) **Ordentliche Mitglieder** sind nur gehörlose, schwerhörige oder gebärdensprachige hörende Studierende oder Absolventen.
- b) **Außerordentliche Mitglieder** sind gehörlose und schwerhörige Schüler und Maturanten und sowie gehörlose und schwerhörige Interessierte und Hörende, die den Verein in ideeller und finanzieller Hinsicht unterstützen.
- c) **Ehrenmitglieder** sind Personen, die aufgrund bestimmter Verdienste um den Verein als solche ernannt werden.
- d) **Fördernde Mitglieder** sind natürliche und juristische Personen, die die Zwecke des Vereins aufgrund vertraglicher Verpflichtungen materiell unterstützen.
- e) **Unterstützende Mitglieder** sind natürliche und juristische Personen, die die Zwecke des Vereins ohne vertragliche Verpflichtungen ideell und/oder materiell unterstützen.

(2) Juristische Personen werden als Mitglieder durch jeweils einen von ihnen benannten Delegierten vertreten. Sie dürfen keinem Organ außer der Hauptversammlung angehören.

(3) Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Über die Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen, fördernden und unterstützenden Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Das Aufnahmeersuchen um die Mitgliedschaft oder eine Umwandlung der Mitgliedschaft ergeht schriftlich an den Vorstand.
- b) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
- c) Die Aufnahme, Umwandlung und Ernennung kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- d) Der Betroffene kann gegen die Entscheidung des Vorstandes bezüglich Aufnahme, Umwandlung oder Ernennung binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Entscheidung bei einem Mitglied des Vorstandes schriftlich berufen. Durch die Berufung wird die Entscheidung des Vorstandes schwebend unwirksam. Über die Berufung entscheidet die Generalversammlung, die binnen 4 Wochen stattzufinden hat, mit einfacher Mehrheit.

§ 6: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und den festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu errichten. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

- (2) Alle ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, an der Organisation und Durchführung von Vereinsveranstaltungen regelmäßig mitzuwirken, an Vereinstreffen regelmäßig teilzunehmen sowie die ihnen von Mitgliedern des Vorstandes übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen.
- (3) Alle ordentliche und außerordentliche Mitglieder sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (4) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins nach Maßgabe der verfügbaren Plätze teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins für Vereinszwecke zu benutzen.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes haben darüber hinaus auch das Recht, die Einrichtungen des Vereinsbüros zu benützen und weiters bestehende Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen.
- (6) Fördernde und unterstützende Mitglieder sind nur im jeweiligen Kalenderjahr Mitglied, in dem sie ihre ideelle und/oder materielle Unterstützungen geleistet haben.
- (7) Jedes Mitglied hat die Pflicht, eine gültige Postanschrift und E-Mail-Adresse bekannt zugeben und bei Änderung diese auch entsprechend mitzuteilen.

§ 7: Mitgliedsbeiträge

- (1) Zur Deckung der für die Verwirklichung der Ziele und Zwecke des Vereines erforderliche Ausgaben wird von jedem Mitglied ein Jahresbeitrag eingehoben, dessen Höhe und Zahlungsweise von der Generalversammlung festgesetzt wird.
- (2) Die Leistungen des Vereines können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr nach der festgesetzten Zahlungsweise bezahlt wurde.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 8: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft gemäß §5 erlischt durch
 - a) Tod (bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit),
 - b) freiwilligen Austritt,
 - c) Ausschluss,
 - d) Aberkennung oder
 - e) Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages bis zum 31.12 des laufenden Jahres.
- (2) Triftige Gründe zum Ausschluss durch den Vereinsvorstand sind bei ordentlichen wie außerordentlichen Mitgliedern wiederholte Verstöße gegen die Satzung bzw. die sonstige innere Ordnung des Vereines.
- (3) Der freiwillige Austritt aus dem Verein steht jedem Mitglied unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zu. Im Einvernehmen mit dem Vorstand ist die Kündigung mit sofortiger Wirkung möglich. Der Mitgliedsbeitrag für das Laufende Kalenderjahr ist aber in jedem Fall zu errichten.

- (4) Gegen den Ausschluss eines Mitgliedes steht die Berufung an das Schiedsgericht offen, dessen Entscheidung endgültig ist.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Absatz 2 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.
- (6) Für Ausschluss und Aberkennung der Mitgliedschaft gilt §5 Absatz 3 Buchstabe d sinngemäß.
- (7) Ehemalige Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 9: Vereinsorgane

Die Organe des Vereins bestehen aus:

- a) dem Vorstand (§9),
- b) der Generalversammlung (§13),
- c) den Rechnungsprüfern (§15) und
- d) dem Schiedsgericht (§16).

§ 10: Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern und zwar
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem Sekretär und
 - c) dem Kassier.
- (2) Vorstandsmitglied kann immer nur eine natürliche Persönlichkeit sein. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Generalversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt in schriftlicher Form, bei Anwesenheit von mehr als die Hälfte der Mitglieder. Der höchste Prozentsatz bestimmt den neuen Vereinsvorstand. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (3) Der Vorstand soll immer gehörlos oder schwerhörig sein, wenn bei den Nominierungen dies nicht zutrifft, kann ein gebärdensprachkompetenter Hörender dem Vorstand angehören. In den Vorstand können nur Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, gewählt werden.
- (4) Eine Sitzung des Vorstandes wird vom Vorsitzende, in dessen Verhinderung von einem der gewählten Mitglieder des Vorstandes schriftlich oder mündlich einberufen. Unabhängig davon kann mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder eine Vorstandssitzung jederzeit einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mehr als die Hälfte anwesend sind.
- (6) Der Vorstand fasst alle seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern dies in den Statuten im Einzelfall nicht anders festgelegt ist. Bei Stimmengleichheit folgt nach je einer Wortmeldung der Vertreter der Streitparteien eine erneute Abstimmung. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende des Vorstandes.

- (7) Alle Schriftstücke, die die Kassengebarung betreffen, sind vom Vorsitzenden und dem Kassier zu unterzeichnen.
- (8) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren (= zu bestimmen), wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, so können drei ordentliche Mitglieder eine außerordentliche Generalversammlung einberufen.
- (9) Über Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, welches nur an die Vorstandsmitglieder innerhalb von 14 Tagen versandt wird.
- (10) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.
- (11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.
- (12) Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl beziehungsweise Kooptierung (Absatz 7) eines Nachfolgers wirksam.
- (13) Bei Gefahr im Verzug ist der Vorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen.

§ 11: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses,
- (2) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung,
- (3) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss,
- (4) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- (5) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern und Ehrenmitglieder,
- (6) Beschlussfassung über die Genehmigung oder Nichtgenehmigung der Arbeitsgruppen,
- (7) Organisation der Vereinsveranstaltungen und
- (8) Redaktion der Veröffentlichungen des Vereins.

Aufgabenbereich des Vorsitzenden

- (1) Der Vorsitzende ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Vereins nach Außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Vorsitzenden und des Sekretärs, in Geldangelegenheiten des Vorsitzenden und des Kassiers.
- (2) Der Vorsitzende ist außerdem für das Knüpfen und für die Aufrechterhaltung der Kontakte zu Organisationen und Vereinen verantwortlich, teilt Projektarbeiten unter die Vorstandsmitglieder auf, besitzt die Entscheidungsbefugnis und koordiniert die Abläufe innerhalb des Vorstandes.
- (3) Der Vorsitzende führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (4) Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle des Vorsitzenden sein Sekretär.

Aufgabenbereich des Sekretärs:

- (1) Der Stellvertreter ist die Vertretung des Vorsitzenden bei Verhinderung des Vorsitzenden
- (2) Der Sekretär ist für die Führung des Protokolls während der Vorstandssitzungen und der Generalversammlung zuständig.
- (3) Der Sekretär unterstützt den Vorsitzenden bei der Führung der Vereinsgeschäfte. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung, der Vorstandssitzungen.
- (4) Der Sekretär ist für die Terminvereinbarung, die Organisation der Generalversammlung und der Gastvorträge verantwortlich.
- (5) Die Sekretär ist außerdem für die Archivverwaltung und Öffentlichkeitsarbeit zuständig.

Aufgabenbereich des Kassiers:

- (1) Der Kassier besorgt das gesamte Rechnungswesen und den Kassaverkehr des Vereins. Er legt dem Vorstand vor den der Generalversammlung die Buchhaltung für die abgelaufene Geschäftsperiode vor.
- (2) Der Kassier ist für die Einhaltung des Budgets zuständig und sorgt für die sichere Anlage des Vereinsvermögens. Er hat die Abrechnungen den Rechnungsprüfern 14 Tage vor der Generalversammlung zur Prüfung vorzulegen.
- (3) In Geldangelegenheiten bedarf es der Gültigkeit schriftlicher Ausfertigungen durch die Unterschriften des Vorsitzenden und des Kassiers.
- (4) Der Kassier ist außerdem für die Kontakte mit den Sponsoren und anderen Fördergeber (in Zusammenarbeit mit dem Sekretär) und die finanzielle Umsetzung von Projekten verantwortlich.
- (5) Der Kassier hat ein aktuelles Verzeichnis aller ordentlichen Vereinsmitglieder unter Anführung deren Adressen an einzelne Vereinsmitglieder über deren ausdrückliches schriftliches Verlangen, in dem als Grund die Einleitung von Kontaktgesprächen mit anderen Mitglieder zum Zwecke der Stellung eines statuierten Antrages, eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, anzuführen ist, nachweislich auszufolgen. Datenschutzrechtliche Einwendungen gegen das in Form schriftlich begründete Verlangen sind unzulässig.

§ 12: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle 2 Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a) Beschluss des Vorstandes oder der Generalversammlung,
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder,
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§21 Absatz 5 erster Satz VereinsG) und
 - d) Beschluss der Rechnungsprüfer (§21 Absatz 5 zweiter Satz VereinsG) binnen vier Wochen statt.
- (3) Eine ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung eine halbe Stunde später mit der gleichen Tagesordnung statt. Die Generalversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle ordentlichen Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Brief oder E-Mail an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebenen Kontaktdaten einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Absatz 1 und Absatz 2 Buchstaben a – c) oder durch die Rechnungsprüfer (Absatz 2 Buchstabe d).
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur beschlossenen Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Anträge zur Tagesordnung können von allen ordentlichen Mitgliedern bis zum Vortag der Generalversammlung schriftlich oder per E-Mail an den Vorstand gestellt werden. Alle ordentlichen Mitglieder sind über den Antrag in geeigneter Form zu informieren. Zu Beginn der Generalversammlung ist über die Tagesordnung inklusive aller Anträge abzustimmen.
- (7) Bei der Generalversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Des Weiteren ist jedes ordentliche Mitglied berechtigt, Anträge zu stellen.
- (8) Der Vorstand kann einzelnen natürlichen Personen die Teilnahme erlauben.
- (9) Für Beschlüsse in der Generalversammlung ist der höchste Prozentsatz ausschlaggebend. Die Wahlen des Vorstandes erfolgen schriftlich, bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt, bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (10) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ein vom Vorstand bestimmtes ordentliches Mitglied. In allen anderen Fällen führt das an Vereinsjahren älteste anwesende ordentliche Mitglied den Vorsitz. Wenn auch dieser verhindert ist, dann findet die Generalversammlung nicht statt.

- (11) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 7 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (12) Während der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, dieses soll innerhalb von 3 Monaten an alle ordentlichen Mitglieder ausgeschickt werden

§ 13: Aufgaben der Generalversammlung

Die Generalversammlung entscheidet durch Beschluss über folgende Angelegenheiten:

- (1) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- (2) Bestimmung des Liquidators,
- (3) Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und Annahme des Rechnungsabschlusses,
- (4) Entlastung des Vorstands,
- (5) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- (6) Entscheidungen über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft,
- (7) Entgegennahme des Berichts des Kassiers und Entlastung,
- (8) Beschlussfassung über Änderung der Statuten und die freiwillige Auflösung des Vereins,
- (9) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
- (10) Beratung und Beschlussfassung über sonstige Punkte der Tagesordnung,
- (11) Entscheidung über Berufungen gemäß §5 Absatz 3 Buchstabe d und §6 Absatz 5.
- (12) Festsetzung über die Höhe und Zahlungsweise des Mitgliedsbeitrages für ordentliche Mitglieder.

Insbesondere kann die Generalversammlung auch Beschlüsse fassen, wenn laut Statuten ein anderes Vereinsorgan (ausgenommen Rechnungsprüfer und Schiedsgericht) zuständig sein könnte, und Beschlüsse dieser Organe abändern oder aufheben.

§ 14: Die Rechnungsprüfer

Von der Generalversammlung werden aus dem Kreis der ordentlichen oder außerordentlichen Mitglieder zwei Rechnungsprüfer für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Wiederwahl ist möglich. Ihnen obliegen die laufenden Geschäftskontrollen, die Überprüfung des Rechnungsabschlusses, die Berichterstattung darüber an den Vorstand und die Generalversammlung. Nach einem Jahr kann jeweils nur ein Rechnungsprüfer (nie beide!) zurücktreten.

§ 15: Das Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetz 2002 und kein Schiedsgericht nach dem §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Sollte keine Einigung getroffen werden, wird dieser durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit bestimmt.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern gültig.
- (4) Weigert sich ein Streitteil, innerhalb der vorgesehenen Frist dem Vorstand das/ die Mitglied(er) als Schiedsrichter namhaft zu machen, obliegt es dem Vorstand, mit Mehrheitsbeschluss die gemäß Absatz 2 erforderliche Anzahl von Schiedsrichtern aus dem Bereich der streitunbeteiligten Vereinsmitglieder auszuwählen.
- (5) Ist der Vorstand selbst Streitteil und weigert sich dieser, fristgerecht gem. Absatz 2 den Schiedsrichter dem anderen Streitteil gegenüber namhaft zu machen, kommt es zu keiner ordnungsgemäßen Bestellung des Schiedsgerichtes. In diesem Fall ist diese Angelegenheit automatisch als Tagesordnungspunkt binnen 6 Monaten bei der nächsten stattfindenden ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung zu behandeln.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann in einer zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator mit Zweidrittelmehrheit zu berufen und einen Beschluss darüber zu fassen, an wen das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen ist. Dieses Vermögen ist in der Art zu verwenden, dass es einem Verein mit ähnlicher Zielsetzung oder zu gemeinnützigen Zwecken übereignet wird.